

Seit 1850

RECHTSANWALTSKAMMER *in* WIENGZ 13/01 2017/4776

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1010 Wien

Per E-Mail: team.z@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 07. August 2017

Betrifft: Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Privatstiftungsgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Privatstiftungsgesetz-Novelle 2017 - PSG-Nov 2017)
BMJ-Z10.065/0020-I 5/2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Rechtsanwaltskammer Wien bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf des angeführten Gesetzes Stellung nehmen zu können.

Es wird dankbar begrüßt, dass sich der Gesetzgeber - erstmals seit dem Inkrafttreten des PSG am 1. September 1993 - mit der Rechtsentwicklung und der Praxis auseinander setzt. Es ist auch zu begrüßen, dass der Gesetzgeber vielfach dort eingreift, wo Einzelfall getriebene Judikatur einschränkend und oftmals nachteilig auf alle jene Privatstiftungen ausstrahlt, die ihren Zweck im Sinne des Stifters erfüllen.

Stiftungskonstruktionen sind auf Dauer ausgerichtet und können nicht flexibel angepasst werden. Auf Eingriffe des Gesetzgebers, der das Stiftungssteuersystem mehrfach massiv geändert hat, können die Privatstiftungen nicht ausweichend reagieren. Umgründungsmöglichkeiten und die Möglichkeit der (steuerneutralen) Kapitalrückzahlung sind nicht gegeben.

DIE WIENER
RECHTSANWÄLTE  STARK FÜR SIE

Erinnert sei an die Überlegungen des Gesetzgebers im Jahre 1993, der die Stiftungserklärung auf die Stiftungsurkunde und die Stiftungszusatzurkunde aufgeteilt hat: der Inhalt der Stiftungszusatzurkunde - der in manchen Fällen testamentarischen Festlegungen eines Stifters gleichkommt - sollte geheim bleiben können. Dies zum Schutze von Personen, die als Begünstigte Erpressungen (auch dem Kidnapping) unterliegen könnten. Dieser Grundsatz der Geheimhaltung wurde vom abgabenrechtlichen Gesetzgeber, mit der Einführung der Verpflichtung auch die Stiftungszusatzurkunde den Finanzbehörden offenlegen zu müssen, durchbrochen. Durch Meldeverpflichtungen, wie sie das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz vorsieht und das in die Meldeverpflichtung einen breiteren Personenkreis einbezieht als der der stiftungsrechtlich tatsächlich begünstigt wird, werden möglicherweise unrichtige und unzutreffende Hoffnungen erweckt und die Privatstiftungen mit der Beantwortung von Anfragen und der Rechtfertigung ihrer Entscheidungen konfrontiert werden. Diese absehbare nachteilige Entwicklung gilt es jetzt schon aufzuzeigen.

All diesen zusätzlich, den Privatstiftungen oktroyierten Aufgaben, die größtenteils bei deren Gründung noch nicht bestanden, belasten die Privatstiftungen ohne dass ihnen andere Entlastungen oder Erleichterungen geboten werden. Vielmehr wird - wie noch dargestellt werden wird - die Rechnungslegungsverpflichtung verschärft.

Es kann dem Gesetzgeber bei seinen Novellierungsintensionen nicht in allen Bereichen und nicht zur Gänze gefolgt werden:

- Die politische Forderung nach mehr Transparenz muss dort ihre Grenzen haben, wo es sich um die Offenlegung des Stiftungsvermögens handelt, das als „Privatvermögen“ zu werten ist.
- „Überschießend“ sind jene Bestimmungen zur neu geordneten „Governance“, die die freie Wahl des Stifters bei der Bestellung von Organmitgliedern einengt.
- Gegen die Grundsätze des § 1 des Deregulierungsgrundsatzgesetzes wird zu Lasten der Privatstiftungen massiv verstoßen.

Zu dem in der Judikatur und einem Teil der Lehre apostrophierten „Kontrolldefizit“ beim Rechtsträger Stiftung, dass mit dem Mangel einer Eigentümerkontrolle begründet wird, sei angemerkt, dass der Gesetzgeber - zurecht und auch im Vergleich mit ausländischen gleichartigen Rechtsträgern - ein derartiges systemisches Kontrolldefizit nicht sieht und die im Gesetz zulässige Mindestorganstruktur als ausreichendes Kontrollinstrument anerkennt; unbeschadet dessen, lässt es der Gesetzgeber zu, dass der Stifter darüber hinaus gehende weitergehende Festlegungen für die Führungs- und Kontrollstruktur schafft.

Mit Genugtuung wird der Wegfall der Meldeverpflichtung von Begünstigten in § 5 der geltenden Fassung zur Kenntnis genommen. Soweit bekannt, hat eine Evaluierung dieses elektronischen Registers nicht stattgefunden, sodass dessen Zweckmäßigkeit und Bedeutung nicht beurteilt werden können. Diesem Wegfall stehen allerdings erweiterte Meldepflichten gemäß dem bereits verabschiedeten Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz - WiEReG gegenüber. Nach diesem Gesetz werden die Stifter, die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und der Kreis der Begünstigten zu melden sein. Dieser „Kreis der Begünstigten“ ist offenbar weiter gefasst als der Kreis jener Personen, die von § 5 in der Fassung der PSG-Nov 2017 erfasst werden. Nicht jeder, der aus dem Kreis der Begünstigten gemeldet wird, ist auch Begünstigter im Sinne des § 5 PSG-Nov 2017.

Hervorzuheben ist aus dem allgemeinen Teil der Erläuterungen der letzte Absatz zu Punkt 1. (Einleitung), demzufolge die zivilrechtlichen und organisatorischen Änderungen des Entwurfs zu keiner Veränderung im abgabenrechtlichen Bereich führen.

Im Einzelnen:

A. Erläuterungen „Besonderer Teil“ - zu Art 1 PSG:

Zu § 1 PSG:

Mit Bezug auf Abs 2 Z 3 wird im zweiten Absatz ausgeführt:

„Nicht berührt wird schlichtes Miteigentum, etwa als Miteigentümer einer Land- und Forstwirtschaft.“

Diese Formulierung könnte zu einer missverständlichen Einschränkung führen: der folgende dritte Absatz führt zutreffender Weise aus, dass die ranghöhere Definition mit den Begriffen „Nutzung, Verwaltung und Verwertung des Stiftungsvermögens“ umschrieben ist. In diesem Rahmen muss es daher auch möglich und zulässig bleiben, dass diese Nutzung, Verwaltung und Verwertung im Rahmen eines Unternehmens oder als unternehmerische Tätigkeit ausgeübt wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um land- und forstwirtschaftliche Unternehmen handelt.

Es wird daher angeregt, den letzten Halbsatz („möglich ist daher etwa die Nutzung und Verwaltung von Mietobjekten“) erweiternd wie folgt zu formulieren:

„Zulässig ist daher die unternehmerische Nutzung und Verwaltung von Stiftungsvermögen, insbesondere von Immobilien (durch Vermietung und Verpachtung) sowie der Betrieb von Land- und Forstwirtschaften auf eigenem Grund und Boden.“

Zur Klarstellung wäre darüber hinaus zu ergänzen:

„Die Formulierung in Abs 2 Z 2, der zur Folge die Privatstiftung nicht die Geschäfte eines Unternehmens führen darf, verbietet somit eine bestimmende Einflussnahme auf die Führung des Unternehmens eines Dritten, sei dies entgeltlich oder unentgeltlich.“

B. Zum PSG:

Zu § 1 Abs 2 Z 2:

Unter Hinweis auf die Ergänzungsvorschläge zu den Erläuterungen sei darauf hingewiesen, dass eine Reihe von Privatstiftungen über land- und forstwirtschaftliches Vermögen verfügen. Das Nachziehen der Terminologie auf das zwischenzeitig in Kraft getretene Unternehmensgesetzbuch könnte hier zu einer ungewollten Unschärfe führen, die einen nachteiligen Einfluss auf diese Privatstiftungen hat.

Gemeint ist, dass sich Privatstiftungen nicht wie ein Unternehmer gerieren dürfen, zumal es für den unternehmerischen Bereich - vollkommen systemkonform - im Privatstiftungsgesetz weder Kapitalerhaltungs- noch Gläubigerschutzbestimmungen gibt. Bei der Nutzung und Verwaltung des eigenen Vermögens bildet dieses den Deckungsfonds. Daher soll ja auch das Stiftungsvermögen Ertrag bringend genutzt werden. Hingegen aber soll die Privatstiftung nicht selbst eine darüber hinaus gehende gewerbsmäßige oder unternehmerische Tätigkeit ausüben.

Zur Klarstellung wird daher angeregt § 1 Abs 2 Z 2 wie folgt zu formulieren:

„2. die Geschäfte des Unternehmens eines Dritten führen;“

Angemerkt sei, dass Dritter auch eine Gesellschaft sein kann, an der die Privatstiftung beteiligt ist. Somit ist auch jegliche „faktische Geschäftsführung“ unzulässig.

Zu § 3 Abs 2, 1. Satz:

Angeregt wird einen in der geltenden Fassung bestehenden redaktionellen Fehler durch Anfügung der Mehrzahl zu beheben.

„(2) Hat eine Privatstiftung mehrere Stifter, so können die den Stiftern zustehenden ...“

Zu § 3 Abs 2, neuer Satz:

Diese Bestimmung enthält „Sprengstoff“ für alle, die diese Rechte geltend machen wollen! Folgendes Beispiel:

Einer von mehreren Stiftern hat seine Schulden nicht bezahlt und im Verhältnis zu seinen Mitstiftern nur wenig Vermögen der Privatstiftung gewidmet. Die Stifter haben sich vorbehalten, die Privatstiftung jederzeit gemeinsam widerrufen zu können.

Ist die vorgeschlagene Bestimmung nun so zu verstehen, dass das Widerrufsrecht des schuldnerischen Stifters gepfändet und durch Ausübung durchgesetzt und verwertet werden kann? Dies würde zur Folge haben, dass die Privatstiftung aufgelöst wird und das Vermögen nach der Letztbegünstigungsregel aufzuteilen ist. Es lässt sich nicht ersehen, wie die Verwertungsbefugnis auf die Rechte der Mitstifter ausstrahlt oder ob die Mitstifter - wie im geschilderten Fall - die Auflösung der Privatstiftung verhindern können. Zu bedenken ist, dass im Fall der Auflösung einer Privatstiftung Kapitalertragsteuer in der Höhe von 27,5% vom gesamten zu verteilenden Vermögen anfällt. Allein dieses Risiko wird einen Gläubiger von der Geltendmachung dieser Bestimmung abhalten.

Soweit die Praxis beobachtet werden konnte, resultieren Ansprüche an Stifter meist aus dem familienrechtlichen Bereich. Sowohl das Ehegüterrecht wie auch das Erbrecht bieten ausreichende Möglichkeiten zum Schutze aus diesen Titeln geschädigter Gläubiger.

Es wird daher angeregt, **auf die Einfügung dieses Satzes ersatzlos zu verzichten.**

Gegebenenfalls könnte eine Einschränkung durch die Formulierung

**„solche dem Stifter gegenüber der Privatstiftung zustehenden
Vermögensrechte können ...“**

erfolgen. Damit wären jene Ansprüche umfasst, die einem Stifter als Begünstigten zustehen.

Zu § 5:

Die in der Einleitung erwähnten Bestimmungen des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes einerseits und die erweiterten Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Änderung der Stiftungserklärung (siehe § 33) lassen es geboten erscheinen, die den Begünstigten zukommenden Rechte und deren Entstehen präzise zu definieren und andererseits Personen, die diese Rechte (noch) nicht erlangt haben, von Einflussnahmen auf die Privatstiftung abzuhalten. Vielfach besteht auch die Sorge, dass Empfänger von gemeinnützigen oder mildtätigen Zuwendungen versuchen könnten, auf die Privatstiftung und auf deren Zuwendungspolitik Einfluss zu nehmen. Klargestellt sollte an geeigneter Stelle (Erläuterungen) werden, dass die Erfüllung von Meldepflichten nach anderen Gesetzen zu keinem Rechtserwerb aus dem PSG führt. Um beides hintanzuhalten wird angeregt, in § 5 vor dem zu verschiebenden derzeitigen Absatz 4 des Entwurfes folgende Absätze einzufügen:

„(4) Nur Begünstigten, die gemäß Absatz 1 bezeichnet oder gemäß Absatz 2 festgestellt sind und die Zuwendungen erhalten oder einen Rechtsanspruch auf Zuwendung haben (aktuell Begünstigte), kommen die im Gesetz oder der Stiftungserklärung festgelegten Rechte, insbesondere das Mitwirkungsrecht bei Änderungen der Stiftungserklärung (§ 33 Abs ..) zu.

(5) Empfängern von gemeinnützigen oder mildtätigen Zuwendungen einer Privatstiftung, die nicht überwiegend gemeinnützige oder mildtätige Zwecke erfüllt, erwerben keine weitergehenden Rechte als Begünstigte.“

Zu § 9 Abs 2 Z 10:

Aufgrund der Neufassung des § 5 wird angeregt - in Erweiterung des vorliegenden Entwurfs - die derzeitige Bestimmung an den Inhalt des § 5 anzupassen und daher wie folgt zu formulieren:

„10. Bestimmungen im Sinn des § 5 über die Begünstigten;“

Zu § 14 Abs 4:

Gerade dann, wenn ein Ein-Personen-Vorstand besteht und ein Aufsichtsorgan überwiegend Kontrollfunktionen auszuüben hat, muss es möglich sein und bleiben, dass ein anderes Gremium oder eine andere Stelle berechtigt ist, über Angelegenheiten der Begünstigten zu entscheiden. Es wäre daher die Zuständigkeit gemäß § 25 Abs 3 Z 4 aus der Verweisung auszunehmen und die Bestimmung wie folgt zu formulieren:

„(4) Ist nur eine Person zum Stiftungsvorstand bestellt, so können die in § 25 genannten Aufgaben - mit Ausnahme der Zuständigkeit gemäß § 25 Abs 3 Z 4 - nur einem Aufsichtsorgan und keiner anderen Stelle übertragen werden.“

Zu § 17 Abs 1 PSG in der geltenden Fassung:

In manchen Fällen hat sich die bestehende Bestimmung als unscharf erwiesen, weil Geschäftsführungs- und Vertretungsrechte nicht scharf getrennt formuliert sind. Auch könnte aus dem zweiten Satz, der auf die Einhaltung der Stiftungserklärung verweist, als Einschränkung bei Vertretungsrechten gelesen werden.

Es wird daher angeregt, aus Anlass dieser Novelle - in Anlehnung an andere eindeutigere Bestimmungen - den Absatz 1 wie folgt neu zu formulieren:

„(1) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Privatstiftung und sorgt für die Erfüllung des Stiftungszwecks; er ist verpflichtet, dabei die Bestimmungen der Stiftungserklärung einzuhalten. Der Stiftungsvorstand vertritt die Privatstiftung gerichtlich und außergerichtlich.“

Zu § 18 Abs 3, 1. Satz:

Zweck dieser Bestimmung ist es, Liegenschaftsvermögen, das aus der Sicht der Privatstiftung als Privatvermögen angesehen wird, aus dem Konsolidierungskreis auszuklammern, weil es nicht in den unternehmerischen Haftungsbereich fällt und dem Bereich des „Privatvermögens“ zuzurechnen ist. Es soll bei der konsolidierten Darstellung kein unrichtiger Eindruck über das unternehmerisch haftende Vermögen vermittelt werden. Es ist daher nicht einzusehen, dass es sich nur um „unmittelbare“ Beteiligungen handeln kann, die von der Konsolidierung ausgenommen werden sollen. Im Übrigen wird auch angeregt - eben weil dieses Liegenschaftsvermögen dem sonstigen Stiftungsvermögen „gleichgestellt“ wird - die stiftungsrechtliche Nomenklatur des § 1 zu übernehmen. Der erste Satz wäre daher wie folgt zu formulieren:

„(3) Unternehmen, an denen die Privatstiftung beteiligt ist und deren Geschäftszweck sich auf die Nutzung, Verwaltung und Verwertung von Liegenschaftsvermögen beschränkt, ...“

Zu § 18 Abs 3, letzter Satz:

Es ist denkbar, dass eine Privatstiftung nur an einer einzigen Kapitalgesellschaft beteiligt ist und daher keine weiteren einzubeziehenden Tochterunternehmen bestehen. Wenn aber diese Kapitalgesellschaft ihren Offenlegungsverpflichtungen nachkommt und gar keine Verpflichtung hat, einen Konzernabschluss aufzustellen, müsste auch die Erfüllung dieser Offenlegung die Privatstiftung befreien.

Die Konsolidierungspflicht entsteht aber nicht bereits dann, wenn die Privatstiftung zu 90% beteiligt ist. Die nach UGB vorliegende Formulierung benachteiligt alle jene Privatstiftungen, die zwar mehrheitlich, aber nicht mit 90% an einer derartigen Kapitalgesellschaft beteiligt sind. Die vorgeschlagene Regelung müsste daher bereits dann gelten, wenn die Privatstiftung mehrheitlich beteiligt ist. Daher wäre dieser Satz wie folgt zu formulieren:

„Die Privatstiftung ist von der Aufstellung des Konzernabschlusses befreit, wenn die Kapitalgesellschaft, an der die Privatstiftung mit der Mehrheit der Stimmrechte beteiligt ist, ihren Jahresabschluss veröffentlicht oder gegebenenfalls einen Konzernabschluss aufstellt und veröffentlicht, der alle einzubeziehenden Tochterunternehmen der Privatstiftung umfasst.“

Zu § 18 Abs 4:

Der Umfang des Lageberichts und des Konzernlageberichts ist unterschiedlich, daher führt die zusammengefasste Regelung zu Unschärfen, die offenkundig nicht beabsichtigt sind.

Dazu kommt, dass die neue Rechtslage die Anführung von Rechtsgeschäften der Privatstiftung mit einem Mitglied des Stiftungsvorstandes im Anhang zum Jahresabschluss zwingend vorschreibt. Es wird daher zur Klarstellung und Präzisierung folgende Formulierung angeregt:

„(4) Der Stiftungsvorstand hat einen Lagebericht (Tätigkeitsbericht) zu erstellen, in dem auf die Erfüllung des Stiftungszwecks, auf die Entwicklung des Vermögens sowie auch die Erträge und Aufwendungen einzugehen ist und über die dafür wesentlichen Ursachen und wirtschaftliche Lage, über die voraussichtliche Entwicklung und über die Risiken sowie gegebenenfalls über Forschung und Entwicklung zu berichten. Wenn ein Konzernabschluss aufzustellen ist, ist auch ein Konzernlagebericht zu erstellen, der sich auf die Berichterstattung über die gemäß Abs 3 Satz 2 einbezogenen Tochterunternehmen beschränkt.“

Zu § 18 Abs 5:

Sollte es zu einer Änderung der Formulierung in den vorangehenden Absätzen kommen, wäre die Formulierung anzupassen, weil ja nicht nur der erwähnte Konzernabschluss befreiend ist.

Es wäre wünschenswert, in den Erläuterungen klarzustellen, dass es sich bei dem hier erwähnten Konzernabschluss und Konzernlagebericht um jene Unterlagen handelt, die gemäß Abs 3, 2. Satz auf die Unterlagen der einbezogenen Tochterunternehmen eingeschränkt sind. Desgleichen wäre - abweichend zu Bestimmungen des UGB - klarzustellen, dass die Verpflichtung mit der elektronischen Einreichung erfüllt ist und weder von der Privatstiftung noch vom Gericht weitere Maßnahmen verlangt sind.

Überschießend sind die Regelungen über den „Beteiligungsspiegel“: Es gerät diese Bestimmung in Widerspruch zu Abs 3, 1. Satz, weil die Liegenschaftsgesellschaften einerseits zwar nicht in den Konzernabschluss aufzunehmen sind, andererseits aber im Beteiligungsspiegel aufscheinen müssten. Eine Begründung für diese ungleiche Sicht in mehreren Absätzen des gleichen Paragraphen ist nicht gegeben.

Vollkommen unakzeptabel ist der letzte Satz: Negativmeldungen haben keinen wie immer gearteten Informationsgehalt, sind verwaltungsintensiv und diskriminieren ein weiteres Mal die Privatstiftungen, zumal gleichartige Regelungen für andere Rechtsträger an keiner Stelle unserer Rechtsordnung vorgesehen sind. Es wird daher dringend gebeten und angeregt, **den zweiten Teil des Abs 5 ersatzlos zu streichen.**

Nomenklaturhinweis:

Statt „Name“ müsste es richtig „Firma“ heißen.

Zu § 18 Abs 6:

Zu verstehen ist, dass Abs 5, 1. Satz sanktioniert werden soll. Nicht einzusehen ist aber die vorgesehene Höhe der Zwangsstrafen. § 24 FBG kennt keine Mindesthöhe und der Höchstbetrag gilt auch für börsennotierte große Kapitalgesellschaften. Es muss daher eine Abstufung bei der Wertung der unterlassenen Information vorgenommen werden.

Die unterlassene Veröffentlichung durch Rechtsträger, die dem vollen Umfang nach dem UGB und anderen für den Kapitalmarkt maßgeblichen Gesetzen unterliegen, haben einen größeren Stellenwert als Konzernabschlüsse einer Privatstiftung, die sich aus den veröffentlichten Einzelabschlüssen zusammensetzen. Es ist daher der vorgesehene Strafraum überzogen.

Die Strafsanktion erstreckt sich auch auf den in der jetzt vorliegenden Fassung vorgesehenen Beteiligungsspiegel (Abs 5): Sollte diese Bestimmung nicht - siehe oben - ersatzlos gestrichen werden, so ist der Beteiligungsspiegel als reine „Serviceleistung“ zu sehen, die einen allenfalls Interessierten die Recherchearbeit erleichtert oder abnimmt. Dass eine diesen Verkehrskreisen entgegenkommende Regelung einerseits mit Zwangsstrafen belastet wird, und andererseits die Privatstiftung hierfür Gerichtsgebühren zu entrichten hat (siehe unten Punkt E.), ist nicht einzusehen.

Es wird daher folgende Neufassung - in Abstimmung auf die Neufassung des Abs 5 - dringend angeregt:

„(6) Die Unterlagen nach Abs 5 Satz 1 sind in die Urkundensammlung des Firmenbuchs aufzunehmen und öffentlich zugänglich zu machen. Der Stiftungsvorstand ist zur zeitgerechten Befolgung durch Zwangsstrafen bis zu EUR [800,--] anzuhalten...“

Zu § 18 Abs 7:

Schon § 1 Abs 2 PSG verbietet der Privatstiftung die Einflussnahme auf Geschäfte eines Unternehmens. Daher kann die Privatstiftung auch nicht Kenntnis von Geschäften haben, die Tochterunternehmen untereinander abschließen. Die Erfüllung der hier normierten Verpflichtung ist nicht nur überschießend, sondern in den überwiegenden Fällen auch nicht erfüllbar. Auch wird hier - wiederum - die Privatstiftung in diskriminierender Weise mit der Zusatzverpflichtung belastet, auf derartige Geschäfte, selbst wenn sie ordnungsgemäß bei der betroffenen Gesellschaft offen gelegt sind, zusätzlich noch „hinweisen“ zu müssen.

Darüber hinaus ist die Formulierung unscharf, weil im Beteiligungsspiegel überhaupt keine Geschäfte offenzulegen sind und daher die Verwendung des Bindewortes „auch“ verfehlt ist.

Da davon auszugehen ist, dass ohnedies im Anhang zum Jahresabschluss des Tochterunternehmens derartige Geschäfte mit der Privatstiftung offen gelegt werden, kann ohne Informationsverlust auf diese gesamte Regelung verzichtet werden.

Es wird daher angeregt, **Abs 7 ersatzlos zu streichen**.

Jedenfalls aber wäre, sollte nicht die gänzliche Streichung erfolgen,

- **die Pflicht zur Berichterstattung durch die Privatstiftung über Geschäfte der Tochterunternehmen untereinander ersatzlos zu streichen und**
- **die Darstellung auf wesentliche Geschäfte einzuschränken.**

Zu § 18 Abs 8:

Auch bei dieser Bestimmung ist zunächst die Frage zu stellen, ob eine Privatstiftung (oder eine rechtsfähige Stiftung nach ausländischem Recht) derartige Bestimmungen durchsetzen kann. Normadressat des PSG ist stets die Privatstiftung, sodass einem Dritten - wie hier im letzten Satz - keine Verpflichtungen auferlegt werden können.

Die Offenlegungsverpflichtungen gehen weit über § 238 Abs 1 Z 12 UGB hinaus: Diese für internationale Konzerne vorgesehene Bestimmung schränkt die Offenlegung auf **wesentliche und marktunübliche Bedingungen** ein. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund dies nicht auch für Privatstiftungen ausreichen soll, zumal diese gar nicht am Markt auftreten und Verkehrskreise und Gläubiger nicht zu informieren haben. Es ist darüber hinaus eine unzulässige Unterstellung, dass der Stiftungsvorstand **marktunübliche Geschäfte** vornehmen würde. Die gesamte Bestimmung des Abs 8 ist daher verfehlt und nicht nachvollziehbar.

Es wird daher angeregt, **Abs 8 ersatzlos zu streichen.**

Zu § 20 Abs 3:

§ 271 UGB verlangt von einem Abschlussprüfer die Registrierung gemäß § 52 APAG. Dieses Gesetz nimmt aber die Stiftungsprüfer ausdrücklich von der Registrierungspflicht aus.

Dieser Widerspruch wird durch Einfügung einer Ausnahmebestimmung aufzulösen sein.

Der letzte Satz des Absatzes 3 stellt für Stiftungsprüfer eine weitere Qualifikationsbestimmung auf, in dem die Qualifikationsmerkmale für fünffach große Stiftungen im Verhältnis zu anderen Rechtsträgern verschärft werden. Es ist nicht einzusehen, warum die Qualifikationsmerkmale - ausschließlich für Prüfer von Privatstiftungen - zusätzlich zu den allgemein geltenden Kriterien verschärft werden.

Dies kann zu folgendem nachteiligen Effekt führen:

Der Stiftungsprüfer ist zugleich auch Konzernprüfer. Wenn die Privatstiftung die Größenmerkmale überschreitet, scheidet der Stiftungsprüfer aus, auch wenn die zu prüfenden Konzerngesellschaften diesen Größenmerkmalen nicht unterliegen und die Wiederbestellung zum Abschlussprüfer durchaus zulässig wäre. Die Beschäftigung mehrerer Prüfer erzeugt erhöhten Verwaltungsaufwand, durchbricht die Kontinuität und belastet mit zusätzlichen Kosten ohne dass irgendein ersichtlicher Vorteil erkennbar wäre.

Es wird daher - auch aus Deregulierungsgesichtspunkten - angeregt, **den letzten Satz ersatzlos zu streichen.**

Nomenklaturhinweis:

Statt „**Stiftung**“ müsste es „**Privatstiftung**“ heißen.

Zu § 22ff:

Die eher versteckte Änderung – und Ergänzung – des §13 Abs PSG führt dazu, dass das Aufsichtsorgan im Firmenbuch einzutragen sein wird. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist dies nicht abzulehnen. Zu begrüßen ist, dass für das Eintragungsverfahren die vereinfachte Anmeldung gemäß § 11 FBG vorgesehen wird. Dies nimmt dem Gericht Überprüfungen ab, da es auf die Richtigkeit der Anmeldung vertrauen darf. Da bei den meisten Privatstiftungen ein Beirat besteht, bedarf es einer Übergangsregelung (siehe unten zu § 42) und auch einer Gebührenregelung, da die Eingabengebühr überproportional hoch ist (siehe unten Anmerkungen zum GGG).

Zu § 22 Abs 2 Z 2:

Die bereits jetzt für den Aufsichtsrat geltende Regelung wird nun für das Aufsichtsorgan übernommen, zugleich aber ohne ersichtlichen Grund neu formuliert. Ein Grund dafür, von den bisher geltenden Bestimmungen abzugehen, ist nicht ersichtlich. Vielmehr sind die Kriterien in einer die Privatstiftungen belastenden Weise erleichtert worden.

Es wird daher dringend gebeten, **die bewährte Bestimmung aus der geltenden Fassung des § 22 Abs 1 Z 2 unverändert zu übernehmen.**

Zu § 22 Abs 3:

Zu begrüßen ist eine die Organisationsstrukturen vereinfachende Umgründungsmöglichkeit, die mit dieser Bestimmung aufgezeigt wird. Nicht sachlich begründet ist die Annäherung an ähnliche Bestimmungen zur Konzernrechnungslegung.

Nicht bedacht wird, dass auch mehrere „Beteiligungsstränge“ mit unterschiedlichen Mitgesellschafterstrukturen bestehen können, die nicht ohne Weiteres in einer Kapitalgesellschaft (Holding) zusammengefasst werden können.

Da Ziel dieser Bestimmung die Sicherstellung der Mitbestimmung auf operativer Ebene ist, wird folgende Neuformulierung vorgeschlagen:

„(3) Absatz 2 Ziffer 2 ist nicht anzuwenden, wenn Kapitalgesellschaften, an denen die Privatstiftung mit der Mehrheit der Stimmrechte beteiligt ist und bei dieser Kapitalgesellschaft ein Aufsichtsrat besteht.“

Zu § 23 Abs 1:

Wird ein Aufsichtsorgan freiwillig bestellt, so ist es dem Stifter zu überlassen, wie viele Personen dem Organ angehören sollen.

Nur in den Fällen der zwingenden Bestellung eines Aufsichtsorgans ist es gerechtfertigt zu verlangen, dass diesem mindestens drei Personen angehören.

Formulierungsvorschlag:

„(1) Das Aufsichtsorgan, das gemäß § 22 Abs 2 bestellt ist, muss aus mindestens drei Personen bestehen.“

Zu § 23 Abs 3:

Angesichts der Tatsache, dass Mitglieder des Stiftungsvorstandes jedenfalls den Unabhängigkeitskriterien zu unterliegen haben, ist nicht einzusehen, dass Stifter bei der Auswahl von Mitgliedern des Aufsichtsorgans „bevormundet“ werden sollen. Es ist auch nicht dargetan, dass durch die vorgesehene - einengende - Regelung eine Verbesserung der Tätigkeit des Aufsichtsorgans eintreten würde.

Klarzustellen wäre, dass Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsorgan grundsätzlich als „unabhängig“ im Sinne dieser Bestimmung gelten und daher die Kriterien des Absatzes 3 - sollte er beibehalten werden - dadurch jedenfalls erfüllt sind.

Zu § 25 Abs 1:

In analoger Übertragung des Zuständigkeitsbereiches von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat von Kapitalgesellschaften ist der Wirkungsbereich der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsorgan einzuschränken. Da der Stiftungsvorstand auch das sonstige Stiftungsvermögen (Privatvermögen) zu verwalten hat, ist es sachgerecht, die Arbeitnehmervertreter nicht an einem dem Aufsichtsorgan zukommenden Bestellungsrecht für den Stiftungsvorstand einzubeziehen. Ebenso wenig steht den Arbeitnehmervertretern die Mitwirkung bei der Festlegung von Zuwendungen zu.

Historisch übernommen wurde der Hinweis auf die Überwachung der „Gebahrung“; dieser - inhaltsleere - Begriff entspricht nicht mehr dem üblichen Sprachgebrauch, sodass das Wort gestrichen werden kann. Es wird daher angeregt, den § 25 Abs 1 wie folgt neu zu formulieren:

„Das Aufsichtsorgan hat die Geschäftsführung der Privatstiftung zu überwachen. Die Mitwirkung der Arbeitnehmervertreter (§ 22 Abs 4) erstreckt sich nicht auf Zuständigkeiten gemäß Abs 3 Z 1, 3 und 4; im Fall des § 22 Abs 2 Z 2 ist die Mitwirkung der Arbeitnehmervertreter auf die Angelegenheiten der Beherrschung inländischer Kapitalgesellschaften beziehungsweise inländischer Genossenschaften im Sinne des § 244 UGB beschränkt.“

Zu § 28 Abs 2:

Diese Bestimmung kann in Widerspruch zu Abs 1 Z 2 geraten, weil der Vorsitzende in den hier beschriebenen Fällen der Stimmengleichheit de facto eine zweite Stimme hat.

Darüber hinaus enthält das Gesetz mehrere Beschlussqualifizierungen. Im Regelfall wird der Stiftungsvorstand ein Kollegialorgan sein. Wenn daher vom Stifter eine Stimmgewichtung gewünscht ist, kann diese von den Bestellungsberechtigten auch dadurch erreicht werden, dass die Zahl der Organmitglieder vergrößert wird. All dies und auch eine Stimmgewichtung ändert aber nichts an der Organverantwortlichkeit. Es ist daher nicht einzusehen, dass Stimmgewichtungen grundsätzlich ausgeschlossen werden und dass damit die freie Entscheidungsmöglichkeit des Stifters über die Governance eingeschränkt wird.

Wenn dennoch ein Regelungsbedarf erkannt wird, könnte festgeschrieben werden, dass Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsorgan in ihrer Gesamtheit stets ein Drittel der Stimmen zuzukommen hat.

Es wird daher angeregt, **Abs 2 ersatzlos zu streichen.**

Zu § 33:

Es ist zwischen den Änderungen der Stiftungserklärung durch den Stifter selbst, soweit er sich diese Rechte vorbehalten hat, und nachfolgenden Änderungen durch den Stiftungsvorstand, insbesondere dann, wenn der Stifter das Änderungsrecht nicht mehr ausüben kann oder will, zu differenzieren. Zu begrüßen ist, dass das Änderungsrecht des Stiftungsvorstandes erweitert worden ist. Allerdings ist die nun vorliegende Formulierung durch die Auffächerung in mehrere Absätze undeutlich geworden.

Es wird daher angeregt,

- **in einem eigenen Abs 2 nur das Änderungsrecht des Stifters so wie bisher zu regeln und**
- **getrennt das Änderungsrecht durch den Stiftungsvorstand aufzuzählen, wobei nur die Änderung des Stiftungsvorstandes der Genehmigung durch das Gericht bedarf.**

Auf einen erweiterten Formulierungsvorschlag zu § 33 unten wird verwiesen.

Zu § 36 Abs 1:

Eine Verlängerung der derzeitigen Ein-Monatsfrist auf nunmehr sechs Monate ist dann gerechtfertigt, wenn im Interesse eines zügigen Liquidationsverfahrens die unterlassene Anmeldung innerhalb dieses Zeitraums zum Verlust der Forderung führt. Der Satzteil sollte daher lauten:

„... ihre Ansprüche innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung der Aufforderung bei sonstigem Verlust des Anspruches anzumelden.“

Zu § 41:

Dieser Paragraph enthält weitere die Privatstiftung diskriminierende Bestimmungen, die zu einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen. Verwiesen sei insbesondere auf § 277 Abs 8 UGB, der die Anforderung und Weiterleitung von Daten an die Bundesanstalt Statistik Österreich vollständig regelt.

Da aber der Jahresabschluss der Privatstiftung nicht zum Firmenbuch einzureichen ist, könnte der angestrebte Zweck dadurch erreicht werden, dass die Privatstiftungen allenfalls gewünschte zusätzliche Daten aus dem Jahresabschluss, auch wenn sie für die steuerliche Veranlagung nicht unbedingt notwendig sind, mit der Steuererklärung gemäß § 24 KStG elektronisch meldet, die Weiterleitung durch die Finanzbehörden erfolgt und im Sinne des § 277 Abs 8 UGB die Oesterreichische Nationalbank die weitere elektronische Übermittlung (entgeltlich) übernimmt. Verwiesen sei darauf, dass die Privatstiftungen gemäß § 137 BAO zur Einreichung des vollständigen Jahresabschlusses, einschließlich des Prüfberichtes, bei den Finanzbehörden verpflichtet sind.

Es wird daher angeregt, **die Bestimmungen des § 41 so umzuarbeiten, dass nicht zu Lasten der Privatstiftungen eine doppelte Meldepflicht, nämlich zum Zwecke der Steuerveranlagung und zu statistischen Zwecken, festgelegt wird.**

Zu § 42 Z 2:

Abgesehen von der Frage, ob die Formulierung des Einleitungssatzes und die taxative Aufzählung zweckmäßig sind, wird zu Ziffer 2 bemerkt:

Die Änderungsbefugnisse sind in § 33 geregelt, sodass der zweite Satz entbehrlich ist. Allerdings bedingt die im zweiten Satz enthaltene Regelung - dem § 33 in der Systematik entsprechend - dass die vom Stiftungsvorstand beschlossene Änderung der Genehmigung durch das Gericht in einem eigenen Verfahren (gesondert vom Eintragungsverfahren in das Firmenbuch) bedarf. Nicht begründbar ist das Verlangen nach der **unverzüglichen** Anpassung, wenn andererseits eine zwei-jährige Erledigungsfrist gewährt wird.

Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

„2. Bei Inkrafttreten der PSG-Nov 2017 bestehende Privatstiftungen haben ihre Stiftungserklärung innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der PSG-Nov 2017 anzupassen, wenn sie im Widerspruch zu zwingenden Bestimmungen des PSG in der Fassung der PSG-Nov 2017 steht; die Frist ist gewährt, wenn die vom änderungsberechtigten Stifter vorgenommenen Anpassungen innerhalb dieser Frist zur Eintragung im Firmenbuch angemeldet oder ansonsten zur Genehmigung dem Gericht vorgelegt werden.“

Zu § 42 Z 7:

Diese möglicherweise Einzelfall bezogene Regel kann nicht, wie vorgeschlagen, generalisiert werden.

Unbeschadet der Bestellsdauer besteht stets die Möglichkeit, ein Mitglied des Stiftungsvorstandes aus wichtigem Grund abzurufen. Da die Bestellung auf Lebenszeit üblicherweise durch den Stifter und nicht durch ein anderes mit der Bestellung betrautes Organ erfolgt, wäre dies ein weiterer Eingriff in die Disposition des Stifters. Auch dürfte die vorgeschlagene Formulierung nicht zu dem gewünschten Ziel führen, weil die Wiederbestellung auch wiederum auf Lebensdauer erfolgen könnte. Da es offenkundiger Stifterwunsch ist, dass auf unbestimmte Zeit oder auf Lebensdauer bestellte Mitglieder des Stiftungsvorstandes die Kontinuität waren, wird - um Abberufungsverfahren zu vermeiden - folgende Formulierung vorgeschlagen:

„7. Ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der PSG-Nov 2017 vom Stifter ein Mitglied des Stiftungsvorstandes auf unbestimmte Zeit oder auf seine Lebzeiten bestellt, so kann die Abberufung ohne Angabe von Gründen [10] Jahre nach dem Erlöschen des Bestellungsrechtes des Stifters widerrufen werden; bei mehreren Mitgliedern des Stiftungsvorstandes hat die Abberufung gestaffelt im Abstand von jeweils einem Jahr zu erfolgen. Die Wiederbestellung ist zulässig.“

C. Ergänzungen zur PSG-Nov 2017:

1. Zu § 33 Abs 2 bis Abs 5:

Vielfach wird ein erleichterter „Exit“ gewünscht, um wirtschaftlich nicht mehr sinnvolle Privatstiftungen leichter auflösen zu können. Wegen des sogenannten steuerlichen „Mausefalleneffektes“ bedürfen strukturändernde Regelungen abgabenrechtlicher Begleitmaßnahmen. Da diese aber nicht Gegenstand der PSG-Nov 2017 sind, wird vorgeschlagen und angeregt, stiftungsrechtlich vorzusorgen und das Änderungsrecht des Stiftungsvorstandes um zwei Aspekte zu erweitern:

- a) Wie jüngst vom OGH judiziert (OGH 20.07.2016, 6 Ob 119/16 t), rechtfertigt eine Verschlechterung der Wirtschaftslage die Änderung der Stiftungserklärung nicht. Dies kann dazu führen, dass die verbliebene Vermögenssubstanz der Privatstiftung nur noch zur Deckung der laufenden Verwaltungskosten reicht, aber keine Erträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks und zur Auszahlung von Zuwendungen zur Verfügung stehen. Es hat sich daher in einigen Fällen bewährt, nachträglich ein Mindestvermögen, bei dessen Unterschreiten die Auflösung stattfinden muss, festzulegen.
- b) Stifter - vor allem Stifter der ersten Stunden - haben sich mit der in § 35 Abs 2 Z 3 PSG vorgesehenen Auflösung nach 100 Jahren und der dem Letztbegünstigten zustehenden Verlängerungsoption nicht weiter auseinander gesetzt.

Da dieser Zeitraum angesichts der raschen wirtschaftlichen Entwicklung sehr lange bemessen ist, wird oftmals von Begünstigten der Wunsch geäußert, den Auflösungszeitpunkt vorverlegen zu können. Dies wird insbesondere damit begründet, dass unternehmerisch gebundenes Vermögen nicht versteinern soll.

Unter Berücksichtigung dieser beiden Ergänzungen wird nun – vgl. die Ausführungen zu B. oben - vorgeschlagen und angeregt, den § 33 Abs 2ff. so neu zu formulieren:

„(2) Nach dem Entstehen einer Privatstiftung kann die Stiftungserklärung vom Stifter geändert werden, wenn er sich Änderungen vorbehalten hat.

(3) Ist eine Änderung nach Erlöschen des Änderungsrechtes mangels Einigkeit bei mehreren Stiftern oder deswegen nicht möglich, weil Änderungen nicht vorbehalten sind, so kann der Stiftungsvorstand unter Wahrung des vom Stifter vorgegebenen Stiftungszwecks und unter Bedachtnahme auf den offenkundigen Willen des Stifters

- a) die Stiftungserklärung an geänderte wirtschaftliche oder rechtliche Verhältnisse anpassen, ein Aufsichtsorgan einrichten, diesem oder einem bestehenden Organ Aufgaben zuordnen, wobei die Stiftungserklärung die Änderungsbefugnis näher bestimmen kann;**
- b) vorsehen, dass dem Stiftungsvorstand nur eine Person anzugehören hat, wenn ein Aufsichtsorgan bestellt ist und dieses der Änderung zugestimmt hat;**
- c) mit Zustimmung der Begünstigten den Stiftungszweck auf gemeinnützige oder mildtätige Zwecke sowie auf die allgemeine Förderung von Unternehmensgründungen durch Gewährung von Krediten und Darlehen und den Erwerb von Anteilen an Unternehmen so erweitern, als diese Zwecke nicht überwiegend zu erfüllen sind und Ansprüche künftiger Begünstigter angemessen erfüllbar bleiben;**
- d) mit Zustimmung der Begünstigten die Stiftungserklärung so ändern, dass die Privatstiftung alleine oder gemeinsam mit Personen, die als Begünstigte in Frage kommen, weitere Privatstiftungen im Sinne dieses Bundesgesetzes mit gleichem oder ähnlichem Stiftungszweck errichten, Mitstiftern diesen das Stiftungsvermögen oder Teile davon widmen und Mitstiftern Stifterrechte zuerkennen darf;**

- e) ***mit Zustimmung der Begünstigten ein Mindestvermögen in der Stiftungserklärung festlegen, bei dessen Unterschreiten die Privatstiftung aufzulösen ist, sofern die Erträge, die mit dem Stiftungsvermögen erzielt werden, zur Deckung der regelmäßig anfallenden Aufwendungen nachhaltig nicht reichen;***
- f) ***mit Zustimmung der Begünstigten und der als Letztbegünstigte vorgesehenen Personen einen früheren Auflösungszeitpunkt, als in § 35 Abs 2 Z 3 vorgesehen, bestimmen, wobei der Zeitpunkt der Auflösung frühestens 20 Jahre nach dem Erlöschen aller Stifterrechte gelegen sein darf und die Auflösung nicht dem offenkundigen Willen des Stifters widerspricht.“***

2. **Ergänzung zu § 42 durch Ein- oder Anfügung einer weiteren Ziffer:**

Bei einer Vielzahl von bestehenden Privatstiftungen ist ein Organ zur Wahrung des Stiftungszwecks gemäß § 14 Abs 2 in der geltenden Fassung eingerichtet (Beirat, Familienbeirat). Mangels Übergangsbestimmungen verliert dieses Organ bei Inkrafttreten der PSG-Nov 2017 seine Zuständigkeit und muss als aufgelöst gelten. Zur Schaffung neuer Regeln für ein Aufsichtsorgan besteht hingegen eine Übergangsfrist.

Zur Wahrung der Kontinuität, aber auch zur Erhaltung der Governance ist es daher geboten, ein derartiges bestehendes Organ nahtlos als Aufsichtsorgan anzuerkennen. Es wird daher vorgeschlagen, § 42 wie folgt zu ergänzen:

„x. Besteht bei Inkrafttreten der PSG-Nov 2017 ein Organ zur Wahrung des Stiftungszwecks im Sinne des § 14 Abs 2 PSG, so gilt dieses Organ als Aufsichtsorgan gemäß § 22ff PSG-Nov 2017 auf die Dauer der ursprünglichen Bestellung.“

D. **Ergänzung eines anderen Gesetzes:**

Die Verfolgung allfälliger Ansprüche gegenüber (ehemaligen) Organmitgliedern hat - mangels gesetzlicher Zuständigkeitsregel - bei deren örtlich und sachlich zuständigem Zivilgericht zu erfolgen. Dies erschwert es Privatstiftungen (gleichermaßen aber auch Stiftungen und Fonds nach dem BStFG 2015), derartige Ansprüche prozessökonomisch geltend zu machen. **Es wird daher vorgeschlagen, die erforderlichen Ergänzungen in § 51 Abs 1 und § 92 JN vorzunehmen.**

E. Zum Gerichtsgebührengesetz:

1. Eine Reihe von Gebühren werden zur Anpassung an die PSG-Nov 2017 anfallen. Die Privatstiftungen können diese Gebührenbelastung nicht vermeiden und auch nicht ausweichen.

Es möge daher erwogen werden, für Antragstellungen und Eintragungen, die in Befolgung des § 42 durchgeführt werden, keine Gerichtsgebühr einzuheben oder aber die tarifmäßige Gebühr - zeitlich befristet - erheblich zu ermäßigen.

2. Die Neustrukturierung bei den Gerichtsgebühren zeigt unsachliche Differenzierungen auf, die bei dieser Gelegenheit bereinigt werden könnten. Die Eingabengebühr gemäß Tarifpost 10 stellt die Privatstiftung mit der Europäischen Wirtschaftlichen Interessensvereinigung gleich und sieht für beide eine Eingabengebühr von EUR 206,-- vor. Bei Aktiengesellschaften und Europäische Gesellschaften (SE) beträgt die Eingabengebühr - gleichgültig in welcher Größenklasse sich diese Gesellschaften befinden und ob sie börsennotiert sind oder nicht - lediglich EUR 152,--. Der durch die Eingabengebühr zu deckende Aufwand ist aber bei allen Rechtsträgern derselbe, sodass die weitergehenden Differenzierungen ebenso unverständlich sind.
3. Für Einreichungen gemäß § 277 bis § 281 UGB wird - ohne Differenzierung nach dem einreichenden Rechtsträger - die Eingabengebühr somit auch für die Privatstiftungen anfallen. Dass es sich aber bei Privatstiftungen um den (gemäß § 18 Abs 3) eingeschränkten Konzernabschluss handelt, wird dabei übergangen.

Auch hat das Gericht keine weiteren Veranlassungen zu treffen, sodass auch hier eine Differenzierung angebracht wäre.

4. Nicht einzusehen ist, dass die von den Privatstiftungen als „Service-Leistung“ erfolgende Einreichung des Beteiligungsspiegels mit einer Gebühr belastet wird. Auf die Ausführungen zu § 18 Abs 5 sei verwiesen. Diese Gebühr ist jedenfalls ersatzlos zu streichen.
5. Auch Tarifpost 12 Anmerkung 5 sieht - ohne Differenzierung der Verfahrenshandlung - (mit einer Ausnahme) die höchste Gebühr zu Lasten der Privatstiftungen vor, nämlich EUR 443,--. Da diese Gebühr kumulativ zu den Eintragungsgebühren anfällt, wäre auch hier eine Anpassung vorzunehmen.
6. § 13 Abs 3a sieht nun auch vereinfachte Anmeldungen nach § 11 FBG vor. Generell und im Besonderen mit Hinblick auf diese neue Bestimmung ist zu erwägen, die Eingabengebühr bei vereinfachten Anmeldungen nach § 11 FBG im Vergleich zur Eingabengebühr gemäß TP10 - generell für alle Rechtsträger - zu ermäßigen, da die Belastung der Gerichte durch diese Anmeldungen auch geringer ist.
7. Die weiteren Eintragungstatbestände und - wie zu § 22ff aufgezeigt – die Eintragung des Aufsichtsorgans wird zu einem vermehrten Gebührenaufkommen zu Lasten der Privatstiftungen führen. Da diese Eintragungen im Interesse der politisch geforderten Transparenz liegen und die Privatstiftungen mit administrativen Mehraufwand belasten, ist es gerechtfertigt sowohl die Eingabengebühr wie auch die Eintragungsgebühren ermäßigend anzupassen oder abzuschaffen.

Eine derartige Gebührenanpassung im Sinne der aufgezeigten Punkte ist mit Hinblick auf die vermehrten Eintragungen und Antragstellungen sachgerecht; ebenso eine Revision der Höhe der einzelnen Gebühren.

F. Abgabenrechtliche Ergänzung:

Da der Vollzug einzelner Bestimmungen der PSG-Nov 2017 gemäß § 43 in die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen fällt (der allerdings nicht nur für die Vollziehung des § 41, sondern auch für die Aufhebung des § 5 PSG zuständig ist), wird mit Bezug auf die durch die PSG-Nov 2017 erleichterte Gründung von Privatstiftungen (Substiftungen) angeregt, die Bestimmungen des Stiftungseingangsteuergesetzes zu prüfen:

Da es sich bei der Stiftungseingangsteuer um eine „Substanzsteuer“ handelt und das Stiftungsvermögen bei Errichtung der Privatstiftung bereits mit dieser Steuer (oder zuvor mit Erbschafts- und Schenkungssteuer) belastet ist, kann eine abermalige Belastung bei der Gründung von „Substiftungen“ nicht gerechtfertigt werden.

Abgesehen davon, dass die Berechtigung der Stiftungseingangsteuer grundsätzlich zu hinterfragen ist, wären jedenfalls Vermögenswidmungen einer Privatstiftung an eine andere österreichische Privatstiftung von einer neuerlichen Besteuerung auszunehmen.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass zahlreiche weitere Bestimmungen der PSG-Nov 2017 auf die in dieser Stellungnahme nicht näher eingegangen worden ist, als äußerst zweckmäßig begrüßt werden und den Bedürfnissen der Praxis entsprechen.

Eine Gleichschrift dieser Stellungnahme wird elektronisch an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at gesandt.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Ausführungen und verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung
Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien



Univ.-Prof.Dr. Michael ENZINGER
Präsident
Für die Richtigkeit der Ausfertigung: